

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 34. Samstag den 19. März 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 371. (1) Nr. 4772.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums in Laibach.

— Bestimmung der Tage, an welchen die Pferdeprämien-Vertheilung in Illyrien für das Jahr 1842 vorgenommen werden wird. — Es

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Vertheilung der Prämien für die in Illyrien erzielten schönsten Pferde, mit Hinblick auf die dießfalls allerhöchst ausgesprochenen, mit Gubernial-Currende vom 27. März 1829, 3. 6796, kund gemachten Modalitäten, im Jahre 1842 an folgenden Tagen, an nachbenannten Stationen werde vorgenommen werden.

Kreis	Concurs-Station	Datum der Prämien-Vertheilung	Anzahl der mit Prämien theilhaft werdenden		Für Stück 3jährige Pferde	Ducaten	Für Stück 3jährige Pferde	Ducaten	Für Stück 3jährige Pferde	Ducaten	Ducaten		Im Ganzen
			Hengste	Stuten							à	Zusammen	
Klagenfurt	St. Veit	15. Juni	1	6	1	18	1	8	5	5	25	}	102
	Klagenfurt	23. Mai	1	6	1	18	1	8	5	5	25		
Villach	Villach	4. Mai	1	6	1	18	1	9	5	5	25	}	104
	Sachsenburg	2. Mai	1	6	1	18	1	9	5	5	25		
Laibach	Krainburg	23. Mai	1	6	1	20	1	14	5	6	30		64
Neustadt	Rassensfuß	28. Mai	1	6	1	20	1	12	5	6	30		62
Adelsberg	Adelsberg	4. Mai	1	6	1	20	1	14	5	6	30		64

— Die um die hier angeführten Preise zur Concurrenz gebrachten Pferde müssen vollkommen dreijährig, sonach im Jahre 1839 geboren und von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Concursplatze der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelleuten und Honoratioren sind zur Theilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern als auch die von lizenzierten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von ärarischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließlich oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 4. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 372. (3)

Nr. 5314/356.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Erhöhung der Lizenzgebühr für ungarische, siebenbürgische und andere inländische, rohe Tabakblätter auf 2 fl. C. M. vom Wiener Pfunde. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bewogen gefunden, die Lizenzgebühr für ungarische, siebenbürgische und andere inländische, rohe Tabakblätter bei deren Einfuhr in jene Länder, in denen die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 in Wirksamkeit steht, von einem Gulden C. M. auf zwei Gulden vom Wiener Pfunde zu erhöhen. — Die Wirksamkeit dieser neuen Bestimmung hat von dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen. — Laibach am 3. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 351. (3)

Nr. 4271.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Vorschrift über die Anwendung des §. 1333 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf verzögerte Leistungen von Gegenständen, die einen erweislichen Geldwerth haben. Ueber die vorgekommene Frage: ob die Anwendung des §. 1333 des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht auch auf verzögerte Leistungen von Gegenständen, die einen erweislichen Geldwerth haben, auszudehnen sey, haben Seine k. k. Majestät über allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle vom 18. October 1841 mit allerhöchster Entschließung vom 11. December 1841 die nachstehende Erläuterung zu genehmigen geruht: — Die Vorschrift des §. 1333 des allg. bürgerl. Gesetzbuches findet auf alle Forderungen im Gelde, sie mögen aus einem Darlehen oder aus einem anderen Rechtsittel herrühren, nicht aber auf solche Forderungen eine Anwendung, welche keine Summe Geldes, sondern eine andere Sache oder Leistung, selbst wenn der Titel ein Darlehen ist, zum Gegenstande haben. — Diese mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 28. Jänner l. J., Z. 2764, anher bekannt gegebene allerhöchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 25. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 355. (3)

Nr. 5312.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bei Ararial- als Privatritten vom 1. April 1842 angefangen, in Böhmen, Mähren und Schlesien auf 56 Kreuzer C. M. herabzusetzen. Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes für ein Pferd festgesetzt. In den übrigen Ländern werden die Postritt-gelder in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten. — Das Wagenschmiergeld und Postillons-

Frunkgeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen. — Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Februar 1842, Zahl 6733, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Raibach am 4. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Subernalrath.

sprach auf Diäten machen zu können. — Von der k. k. ob der ennssischen Landesregierung. Linz am 24. Februar 1842.

Anton Kette, m/p
k. k. Regierungs-Secretär.

3. 352. (3) ad Nr. 5597. Nr. 35. St. G. W. G.

A u n d m a c h u n g

der Versteigerung, die zur Hintangabe der Feldjagd im Bezirke Monfalcone abgehalten werden wird. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 7. September 1840, Zahl 5076 P. P., wird am 18. April d. J. bei dem Rentamte Monfalcone, Görzer Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der, dem Cameralsfonde gehörigen Feldjagd im Bezirke Monfalcone, um den Ausrufspreis von 4989 fl. 58 $\frac{2}{4}$ kr. geschritten werden. — Dieses Recht, welches mit 1. Juli d. J. beginnt, wird so, wie es der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, gegen den oben festgesetzten Fiskalpreis ausgedoten, und dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der zur Ausübung der Jagd nicht gesetzlich berechtigt ist, und der vorläufig nicht den zehnten Theil des Fiskalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte und als gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb jedoch von den Verbindlichkeiten des Licitationsactes befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigt. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die

3. 378. (2) Nr. 6374.

A u n d m a c h u n g.

Durch die allerhöchst genehmigte Veretzung des bei dem Filial-Fiscalamte in Salzburg in Verwendung stehenden Fiscaladjuncten, Anton v. Frohn, in den Ruhestand, ist die erste Adjunctenstelle bei der k. k. ob der ennssischen Kammerprocuratur, mit einem in Folge allerhöchster Entschließung vom 28. December 1841 festgesetzten Gehalte von jährlichen achtzehnhundert Gulden C. M., bei einer vor sich gehenden Gradualvorrückung aber eine zweite Adjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von fünfzehnhundert Gulden C. M., oder einer dritten Adjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von zwölfhundert Gulden C. M., oder endlich einer vierten Adjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von Eintausend Gulden C. M. zu besetzen. — Diejenigen, welche sich in die Competenz setzen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche bis zum letzten April d. J. bei dieser Landesregierung zu überreichen, und wird denselben insbesondere bemerkt, daß die Gesuche mit den in dem hohen Hofkammerdecrete vom 13. Juni 1828, 3. 23340, vorgeschriebenen Erfordernissen belegt seyn müssen, wozu Zeugnisse über die erreichte Großjährigkeit, über das erworbene Doctorat der Rechte, über die von der Zeit des erhaltenen Doctorates an gerechnet durch drei Jahre entweder bei einem Advocaten, bei einem Fiscalamate, oder bei einer l. f. Justizbehörde zugebrachte Praxis, über unbescholtene Moralität, über die bereits früher vor dem Erlasse jenes hohen Hofkammerdecretes gut bestandene Concursprüfung für eine Fiscaladjunctenstelle gehören, und daß sich jeder Adjunct, welcher zur Führung der Geschäfte bei dem Filial-Fiscalamte in Salzburg berufen wird, hiezu gebrauchen lassen müsse, ohne hiefür einen An-

von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe des erstandenen Jagdrechtcs zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen den, daß er sie auf einer, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführet, in fünf gleichen Jahresraten abtragen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher des Jagdrechtcs contractsbrüchig, und das Kaufsobject einem Wiederverkaufe, dessen Vornahme auf Gefahr und Unkosten des Erstehercs sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rückichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationsslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Jagdrechtcs können von den Kaufslustigen bei dem k. k. Rentamte Monfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 17. Februar 1842.

Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 370. (3) Nr. 662.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Villach wegen dem hiemit auf Ansuchen der testamentarischen

Erben nach dem am 24. Februar b. J. verstorbenen Herrn Ignaz Valentin Grusiz, Dr. der Rechte und Hof- und Gerichtsadvocaten für Kärnten in Villach, die Tagsatzungen zur Liquidierung des Activ- und Passivstandes auf den 18. bis 23. April d. J., jeden Tag Vormittags um 8 Uhr, angeordnet. Es haben demnach alle jene, welche bei diesem Verlasse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, diese Ansprüche an den obigen Tagen so gewiß anzumelden und zu liquidiren, als selbe die Folgen des §. 814 a. b. C. treffen würden. Zugleich haben auch jene, die in diesen Verlass etwas schulden, oder in der Vertretung des genannten Erblassers standen, bei diesen Tagsatzungen so gewiß zu erscheinen, ihre Schulden zu liquidiren, und die ihre Rechtsstreite betreffenden Acten gegen gehörige Empfangsbesätigungen zurück zu übernehmen, als widrigens von Seite der Erben wider die säumigen Schuldner im Klagswege eingeschritten werden, und die bisher in ihrer Verwahrung befindlichen Acten und Urkunden entweder zu Gerichtshänden hinterlegt, oder auf Anordnung des Gerichtes einem von denselben auf Gefahr und Unkosten der säumigen Gläubigen aufzustellenden Curator übergeben werden würden, wornach die Erben für alle Folgen, die etwa aus irgend einer Versäumnis in deren Rechtsangelegenheiten, oder aus dem allfälligen Verluste deren Urkunden und Schriften entstehen könnten, nicht mehr haftend und verantwortlich seyn würden.

K. K. Bezirksgericht Villach am 10. März 1842.

3. 369. (3) Nr. 1087.

G d i c t.

Das Bezirksgericht Saasberg macht kund: Es sey über Einsprechen des Hrn. Mathias Korten von Planina in die executive Feilbietung der, dem Bartholomä Krainz von Topoll gehörigen, dem Gute Thurnlack sub Urb. Nr. 435 zinsbaren, gerichtlich auf 696 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube, wegen schuldigen 23 fl. 2 kr. c. s. c. gewilliget worden, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 25. April, auf den 23. Mai und auf den 27. Juni l. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco Topoll mit dem Anhang bestimmt, daß diese Drittelhube bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramt eingesehen werden.

Bezirksgericht Saasberg am 2. März 1842.

3. 359. (3) Nr. 375.

G d i c t.

Das Bezirksgericht Neudorf hat für nöthig befunden, der Maria Vidgay von Preska, wegen erhobener Geistesverrücktheit, die freie Verwaltung ihres Vermögens abzunehmen, sie als blödsinnig unter Curatel zu setzen, und zu ihrem Curator den Anton Vidgay von Pollane zu bestellen.

Bezirksgericht Neudorf den 22. Februar 1842.